



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER HARZ OXID GMBH

Stand: 14. Dezember 2020

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen, Verträge, Leistungen und Lieferungen an die Harz Oxid GmbH ("**HOG**"). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die HOG mit ihren Vertragspartnern ("**Lieferant**") über die an HOG gelieferten Leistungen und Waren schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten an HOG, selbst wenn sie zukünftig nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten finden keine Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Dies gilt selbst dann, wenn HOG Kenntnis von ihnen hatte oder ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Selbst wenn HOG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen. Auch in diesem Fall gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen den Parteien.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Angebote, Beratungen, Demonstrationen, technische Unterlagen oder Musterlieferungen des Lieferanten erfolgen kostenfrei. Das Angebot des Lieferanten erfolgt schriftlich oder in Textform (per E-Mail).
- 2.2 Die Bestellung der HOG gilt frühestens mit ausdrücklicher schriftlicher Abgabe der Bestellung oder mit ihrer schriftlichen Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant HOG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung der HOG ohne schuldhaftes Zögern schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch HOG.
- 2.4 Mündliche Absprachen bestehen nicht. Die Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Beendigung des Vertrages, der allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie nach dem Vertrag und diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen mögliche einseitige rechtsgestaltende Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, dass ein abweichender Wille der Parteien deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Das Gleiche gilt für die Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Beendigung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.5 HOG ist berechtigt, jederzeit die Produktspezifikationen verbindlich für den Lieferanten mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne unzumutbaren Zeitaufwand umgesetzt

Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

Geschäftsführer: Michael Molas; Carlos Augusto Velázquez Zapata | Sitz: Goslar | Amtsgericht Braunschweig HRB 208682
Commerzbank AG, Braunschweig | IBAN: DE05 2684 0032 0720 9398 00 | BIC: COBADEFFXXX



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

werden können. HOG wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten nicht mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend um diesen Zeitraum.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, als Festpreise. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau), sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, Spesen, Lizenzgebühren, Transportversicherung sowie alle anfallenden öffentlichen Gebühren, Abgaben und Steuern) ein.
- 3.2 Bestimmen sich die Preise nach Gewicht, ist die amtliche Verwiegung und bei deren Fehlen, die Verwiegung durch HOG auf ihren geeichten Waagen maßgeblich.
- 3.3 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der zwischen den Parteien vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung (inkl. vertraglicher Nebenpflichten) durch den Lieferanten sowie nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vertraglich geregelt ist, zahlt HOG (i) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und gewährt der Lieferant 3% Skonto oder zahlt HOG (ii) innerhalb von 20 Tagen und gewährt der Lieferant 2% Skonto. HOG zahlt nach ihrer Wahl per Überweisung oder Scheck. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist es ausreichend, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der kontoführenden Bank der HOG eingeht.
- 3.4 Rechnungen und Zahlungsaufforderungen des Lieferanten müssen die Bestellnummer und das Bestelldatum der HOG enthalten.
- 3.5 HOG behält sich vor, die Rechnung bis zu 60 Tage nach Erhalt zu prüfen. Wenn eine Rechnung fehlerhaft ist, stellt der Lieferant eine Gutschrift und eine korrigierte Rechnung zur Verfügung. Für den Fall, dass HOG die Rechnung bereits beglichen hat, erstattet der Lieferant die gezahlten Beträge.
- 3.6 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der HOG in gesetzlichem Umfang zu. HOG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der HOG noch Ansprüche gegen den Lieferanten wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung zustehen.
- 3.8 Der Lieferant ist nicht berechtigt gegen den Zahlungsanspruch von HOG mit eigenen Forderungen gegen HOG aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderungen des Lieferanten sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder von HOG anerkannt.



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

3.9 Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus einer Bestellung nicht ohne Zustimmung der HOG auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines nach diesem Vertrag vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

4. LIEFERUNG, LEISTUNG, VERTRAGSSTRAFE UND GEFahrÜBERGANG

4.1 Erfüllungsort ist für beide Parteien der Geschäftssitz von HOG, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien etwas Abweichendes vereinbart ist.

4.2 Die in der Bestellung oder im Vertrag angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von HOG genannten Warenannahmezeiten oder Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der HOG möglich.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, HOG unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um Lieferverzögerungen zu vermeiden oder zu verkürzen.

4.4 Im Falle des Lieferverzuges durch den Lieferanten kann HOG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung vom Lieferanten verlangen.

4.5 Im Falle des Lieferverzuges durch den Lieferanten kann HOG nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten pro Kalendertag 0,2% und insgesamt maximal 5% der jeweiligen Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

4.6 Die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4.5 gilt auch im Falle neuer, von Ziffer 4.2 abweichender, Liefertermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

4.7 HOG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten.

4.8 Selbst wenn ein Versand zwischen den Parteien vereinbart wird, geht die Gefahr auf HOG erst mit vollständiger Übergabe am Erfüllungsort über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich angeordnet ist, geht die Gefahr mit Abnahme durch HOG über. Dies gilt selbst dann, wenn die Versendung der Ware durch den Lieferanten vereinbart worden ist.

4.9 Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein unter Angabe von Artikelbezeichnung, Bestellnummer, Bestelldatum, Mengen und Gewichten sowie der Art der Verpackung beizufügen. Getrennt vom Lieferschein ist an die Einkaufsabteilung der HOG in Textform eine Versandanzeige mit gleichem Inhalt (per E-Mail) zu senden. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat HOG die hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5. EIGENTUMSSICHERUNG

5.1 An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen und Informationen, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder sonst zur Durchführung einer Bestellung von HOG überlassen werden, behält sich HOG



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

das Eigentum und das Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der HOG weder selbst nutzen oder vervielfältigen, noch Dritten zugänglich machen bzw. durch Dritte nutzen oder vervielfältigen lassen. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen der HOG, wenn sie von ihm nicht mehr benötigt werden oder wenn die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen, vollständig an die HOG zurückzugeben. Dies gilt auch für vom Lieferanten gefertigte Kopien. Auf Verlangen der HOG kann der Lieferant seiner Herausgabepflicht auch nachkommen, indem er die Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet oder löscht und dies gegenüber HOG schriftlich bestätigt und mit geeigneten Mitteln nachweist. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen und Kopien von Daten, die im Rahmen der üblichen Datensicherung erstellt werden.

5.2 Stellt HOG dem Lieferanten Gegenstände bei und verarbeitet, vermischt oder verbindet (Weiterverarbeitung) der Lieferant diese Gegenstände im Rahmen seiner Leistung oder Lieferung, erfolgt diese Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) für HOG. Das gleiche gilt für die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der gelieferten Produkte durch HOG, sodass HOG als Hersteller gilt und spätestens mit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

5.3 HOG bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor vollständiger Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen an den Lieferanten ermächtigt (hilfsweise gilt allein in diesem Fall der einfache und auf den Weiterverkauf verlängerte Eigentumsvorbehalt).

6. HÖHERE GEWALT

6.1 Als "**Höhere Gewalt**" werden von außen kommende, außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse behandelt, die auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden können. Dies sind insbesondere von den Parteien unverschuldete Brände, Pandemien, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder grundlegende Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung.

6.2 Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein, benachrichtigt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Kenntnis von dem Vorfall. Dabei hat die betroffene Partei das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen unter dem Vertrag sie in Folge dessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann.

6.3 Aus Höherer Gewalt im Sinne der vertraglichen Definition kann keine Partei Ansprüche herleiten, es sei denn diese sind ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart oder in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich genannt. Die vertraglichen Leistungstermine werden entsprechend der Dauer der Unmöglichkeit der Leistungserbringung aufgrund Höherer Gewalt verlängert. Der Besteller hat während dieser Zeit keine Rechte bzw. Ansprüche gegen HOG wegen Verzugs. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Hindernisse bei einem Vorlieferanten. Befindet sich HOG zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses in Verzug, so ist nicht allein deshalb ein Vertretenmüssen anzunehmen.



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

6.4 Wenn die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt um mehr als neunzig (90) Kalendertage durchgängig unmöglich ist, kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

7. MÄNGELANSPRÜCHE, MÄNGELRÜGE, HAFTUNG

7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, stehen der HOG für Sach- und Rechtsmängel der Leistung (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung, bei unsachgemäßer Montage durch den Lieferanten, sowie bei mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) die gesetzlichen Mängelrechte zu.

7.2 Die mangelfreie Vertragserfüllung durch den Lieferanten setzt voraus, dass sämtliche zu liefernde Gegenstände oder zu erbringende Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere müssen die Lieferungen und Leistungen den jeweils gültigen Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) sowie dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den DIN-Vorschriften und der Arbeitsstättenverordnung, den erforderlichen Genehmigungen sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben genau entsprechen und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen. Den Sicherheitsunterweisungen durch die Mitarbeiter der HOG ist zwingend zu jeder Zeit Folge zu leisten. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten darüber hinaus alle Produktbeschreibungen die von HOG in ihrer Bestellung genannt oder auf die sich HOG berufen hat und die damit Gegenstand des Vertrages geworden sind oder in diesen einbezogen worden sind.

7.3 Durch die Abnahme oder Billigung von Mustern oder Proben, verzichtet die HOG nicht auf die HOG zustehenden Gewährleistungsansprüche.

7.4 Für die kaufmännische Untersuchungspflicht und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der HOG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle der HOG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren durch HOG erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit der HOG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der HOG gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

7.5 HOG kann die Art der Nacherfüllung wählen (Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung). Unbeschadet der gesetzlichen Mängelrechte der HOG, kann HOG, sofern der Lieferant der von HOG gewählten Art der Nacherfüllung nicht nachkommt, nach erfolglosem Ablauf einer von HOG gesetzten angemessenen Nachfrist, den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

HOG unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung; in diesem Fall wird HOG den Lieferanten unverzüglich über das Vorliegen derartiger Umstände informieren.

7.6 Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, HOG musste aus dem Verhalten des Lieferanten daraus schließen, dass dieser die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

7.7 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung.

8. LIEFERANTENREGRESS UND PRODUZENTENHAFTUNG

8.1 Der HOG stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferkette neben ihren eigenen Gewährleistungsansprüchen gegen den Lieferanten zu (insbesondere §§ 445a, 445b BGB). HOG ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu wählen, die HOG gegenüber ihren Kunden schuldet. Dies schränkt das gesetzliche Wahlrecht der HOG jedoch nicht ein.

8.2 Die Regressansprüche der HOG gegenüber dem Lieferanten bestehen auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch HOG oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

8.3 Der Lieferant ist für alle von Dritten gegenüber HOG geltend gemachten Ansprüchen wegen Personen- und Sachschäden verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, HOG von einer hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist HOG verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche damit verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktion wird HOG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9. SCHUTZRECHTE

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Bei Verletzungen von Rechten Dritter, insbesondere von Patent-, Urheber-, oder sonstigen Schutzrechten Dritter, stellt der Lieferant HOG auf erstes Anfordern von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. HOG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – jedwede Vereinbarung zu treffen, insbesondere einen Vergleich dazu abzuschließen.

9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Schäden, Aufwendungen und Kosten, die HOG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

10. DATENSCHUTZRECHT

10.1 Im Rahmen der Abwicklung des Vertrags werden durch HOG personenbezogene Daten des Lieferanten und ggf. dessen Hilfspersonen bzw. Mitarbeitern verarbeitet. Diese Verarbeitung ist zur Durchführung des Vertrags mit dem Lieferanten erforderlich (Art. 6



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

Abs. 1 S. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ("**DS-GVO**")). Diese Daten werden zudem zur Abwicklung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO) und aufgrund des berechtigten Interesses zur Pflege der Geschäftsbeziehung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO) an Dritte, welche gegebenenfalls auch im Ausland sitzen, übermittelt. Sofern ein Dritter solche personenbezogenen Daten durch HOG erhält und / oder diese in dessen Auftrag verarbeitet, stellt HOG eine Datenverarbeitung gemäß der geltenden Datenschutzgesetze sicher und schließt gemäß der DS-GVO gegebenenfalls entsprechende Verträge über diese Datenverarbeitung ab. Übermittlungen an Staaten außerhalb der EU / des EWR erfolgen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Datenübermittlung (Art. 44 ff. DS-GVO).

10.2 Der Lieferant ist selbst dafür verantwortlich, seine Hilfspersonen und Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer Daten im vorgenannten Rahmen zu informieren.

10.3 Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der auf Website der HOG verfügbaren Datenschutzerklärung.

11. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit diese Einkaufsbedingungen eine Lücke enthalten sollten.

11.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht vollstreckbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – den Zweck erreicht, den die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht vollstreckbaren Bestimmung oder – bei einer Lücke – mit den Einkaufsbedingungen insgesamt verfolgt haben.

12. **ANWENDBARES RECHT**

Auf alle Angebote, Bestellungen, Verträge und Lieferungen an die HOG findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist.

13. **GERICHTSSTAND**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Angebot, einer Bestellung, einem Vertrag oder einer Lieferung an die HOG sind die Gerichte in Braunschweig ausschließlich zuständig.
